

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 08.10.2020 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Ulrich Seidel

die Ausschussmitglieder

Finke, Thorsten	
Berheide, Werner	-als Vertr. für Am. Freiherr von Ketteler-
Ostlinning, Helmut	
Peitz, Helmut	
Völler, Wolf-Rüdiger	
Westhoff, Alfons	
Büdenbender, Jens	
Wienker, Bernhard	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Menke, Udo	

es fehlt

Pries, Matthias	
Robecke, Ulrich	-sachk. Bürger-
Philipper, Johannes	-das Mitglied mit beratender Stimme-

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister	-bis Pkt. 2-
Middendorf, Thomas	
Venhaus, Thomas	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Beratung bittet der Vorsitzender die Ausschussmitglieder, sich zum Gedenken an den verstorbenen Stadtbeschäftigten Felix Scholz zu erheben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Betriebsleiters

1.1. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Sassenberg

Betriebsleiter Middendorf führt aus, dass Rm. Westhoff im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 04.06.2020 – Pkt. 6. 3 d. N. - zur Eingabe des Herrn Stefan Wöstmann, Sassenberg, in der Sitzung des Rates am 16.06.2020 – Pkt. 24.2 d. N. – die Berücksichtigung des Aspektes der Nachhaltigkeit beim Wasserversorgungskonzept angesprochen hat. Hierzu verweist Betriebsleiter Middendorf darauf, dass dieser Thematik nach den rechtlichen Vorgaben für die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes eine wichtige Bedeutung beigemessen wird. Hierzu wird von ihm auf verschiedene geforderte Inhalte des Konzeptes verwiesen. Letztlich hat die Bezirksregierung Münster im Anschluss an die Prüfung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Sassenberg mit Email vom 02.01.2019 ausgeführt, dass dieses vollständig und plausibel ist. Auf der Grundlage des Wasserversorgungskonzeptes könne davon ausgegangen werden, dass die Aufgaben zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ordnungsgemäß erfüllt werden. Ergänzend bleibt auch im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe von Herrn Wöstmann festzuhalten, dass die Prüfung des Wasserversorgungskonzeptes des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg–Versmold–Warendorf durch die Bezirksregierung Detmold ebenfalls nicht zu einer Beanstandung geführt hat.

Betriebsleiter Middendorf hält abschließend fest, dass dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Wasserversorgung sowohl für den in Zuständigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes liegenden Bereich der Wasserförderung als auch der Wasserverteilung im geltenden Wasserversorgungskonzept der Stadt Sassenberg breiter Raum gewidmet ist. Die grundsätzliche Ausrichtung des Wasserversorgungskonzeptes liegt auf der Versorgung. Maßnahmen zu einer restriktiven Wassernutzung bzw. zur Vermeidung von Vegetationsschäden sind letztendlich nicht Gegenstand eines Wasserversorgungskonzeptes.

In der sich anschließenden längeren Aussprache geht Am. Westhoff auf die Besorgnis ein, dass die Grundwasserneubildungsrate zur Deckung des steigenden Wasserbedarfs nicht ausreicht. Der Klimawandel wird insofern von ihm als gravierendes Problem angesehen. Er verweist hierzu auf die sich aus der Grundwasserabsenkung ergebenden Vegetationsschäden. Aus seiner Sicht muss diese Problematik unter Beobachtung bleiben und im Rahmen der Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes zum 31.12.2025 Berücksichtigung finden.

Von Betriebsleiter Middendorf wird darauf verwiesen, dass die örtlichen Wasserversorger einen abgestimmten Maßnahmenplan mit verschiedenen Aktionsstufen zum Entgegenwirken von Engpasssituationen erarbeitet haben. Hierzu ist in der Sitzung des Betriebsausschusses am 04.06.2020 – Pkt. 6.4 d. N. – berichtet worden. Im Hinblick auf den in Folge der günstigen Wassergebühren als nicht sehr hoch eingeschätzten Anreiz zum Wassersparen geht Bgm. Uphoff auf die klaren rechtlichen Vorgaben zur Gebührenermittlung ein.

Auf den Hinweis von Am. Peitz zu den industriell benötigten Wassermengen verweist die Betriebsleitung insbesondere auf die drei Verträge mit Sonderabnehmern mit mehr als 10 000 m³ Wasserabnahme pro Jahr.

Im Weiteren werden von Am. Freiwald Aspekte wie die Bedarfsdeckung, die Daseinsvorsorge sowie die Preisbildung bei der Wasserversorgung aufgegriffen. Auf den Hinweis von Am. Büdenbender zur Regenwasserversickerung verweist Bgm. Uphoff darauf, dass hierzu in den vergangenen Jahren durch die Schaffung von Regenrückhaltebecken zur gezielten und gedrosselten Rückführung von Niederschlagswasser in das Gewässersystem erhebliche Aufwendungen angefallen sind.

1.2. Reduzierung der Mehrwertsteuer im Bereich des Wasserwerkes

Von Betriebsleiter Middendorf wird auf die Senkung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 aufgrund des Konjunkturpaketes im Rahmen der Corona-Pandemie verwiesen. Hier ist auch das Wasserwerk im Rahmen der Wasserlieferung betroffen, sodass für den genannten Zeitraum die Mehrwertsteuer mit 5 % statt 7 % berechnet wird. Für die Abrechnung des Wasserverbrauchs wird eine Gewichtung dergestalt vorgenommen, dass der Verbrauch halbiert wird und für das zweite Halbjahr der reduzierte Steuersatz angewandt wird.

1.3. Auswertung Rattenbekämpfung 2020

Nach der Auswertung der Köderbelegung im Frühjahr/Sommer 2020 durch das Ingenieurbüro Frilling + Rols, Vechta, bleibt festzuhalten, dass die Rattenbekämpfung erfolgreich durchgeführt wurde. Lediglich in einzelnen Bereichen war ein Köderverbiss festzustellen. Das Erfordernis an der zusätzlichen Gift-Köderbelegung lässt sich hiernach nicht ableiten.

1.4. Verlängerung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf

Betriebsleiter Middendorf führt aus, dass in verschiedenen Sitzung des Betriebsausschusses darauf verwiesen wurde, dass die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf zum 31.12.2020 auslaufen. Zur Abstimmung der Inhalte der entsprechenden neuen Einleitungserlaubnisse hat frühzeitig am 08.05.2019 eine Besprechung bei der Bezirksregierung Münster stattgefunden. Die von der Bezirksregierung für die Verlängerung in Aussicht gestellten Überwachungswerte sollten, bestätigt durch die Betriebserfahrungen, mit ausreichendem Sicherheitsabstand einzuhalten sein. Mit Schreiben vom 04.09.2020 bzw. 28.09.2020 sind die entsprechenden Antragsunterlagen für beide Kläranlagen der Bezirksregierung mit der Bitte um Erteilung der jeweiligen Erlaubnis vorgelegt worden.

1.5. Probebohrungen der Wasserversorgung Beckum

Bgm. Uphoff und Betriebsleiter Middendorf gehen auf die Probebohrungen der Wasserversorgung Beckum im Bereich Lange Wiese/Warendorf ein. Hiernach werden die ersten Erkenntnisse aus wasserwirtschaftlicher und geologischer Sicht als vielversprechend eingeschätzt. Die Wasserversorgung Beckum will das Projekt daher weiterverfolgen. Derzeit gehe man davon aus, dass eine Wasserförderung in diesem Bereich wirtschaftlich umzusetzen ist. Auf die Frage von Am. Westhoff gibt Bgm. Uphoff ergänzende Erläuterungen zu den Hintergründen der Probebohrung. Ergänzend wird von ihm auf die wasserrechtlichen Vorgaben, wie z.B. Förderantrag und Wasserschutzgebiet, verwiesen.

1.6. Berichte zum 3. Quartal 2020 für das Wasserwerk bzw. das Abwasserwerk

Betriebsleiter Middendorf führt aus, dass mit Email vom 06.10.2020 die Berichte zum 3. Quartal 2020 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk versandt wurden. Fragen oder Einzelanmerkungen hierzu aus dem Ausschuss ergeben sich nicht.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg

Einleitend führt Herr Venhaus aus, dass im Rahmen der vorgesehenen Satzungsänderung sowohl eine Anpassung der Entwässerungsgebühren als auch der Kanalanschlussbeiträge ansteht. Unter Hinweis auf die Kalkulation vom 22.09.2020 geht Herr Venhaus zunächst auf die Entwässerungsgebühren 2021 ein. Er verweist darauf, dass sich folgender Gebührenbedarf ergibt:

- Schmutzwassergebühr	3,23 €/m³ (2020: 3,16 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr	0,43 €/m³ (2020: 0,42 €/m³)
- Drainagewassergebühr	0,57 €/m³ (2020: 0,56 €/m³).

Anhand der Zusammenstellung der Kosten unter Ziffer 6 der Kalkulation geht Herr Venhaus auf die größten Positionen der Gebührenkalkulation ein. Die für das Jahr 2021 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation sowie der Kläranlagen werden von ihm im Detail erläutert. Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die veranschlagten Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren ein. Er verweist darauf, dass im Bereich der Betriebs- und Unterhaltungskosten unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklung Anpassungen vorgenommen wurden. Hierzu stellt er insbesondere den Aufwand für die Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes dar. Abschließend führt er aus, dass bei einem Vergleich der Gesamtkosten gem. der Aufstellung unter Ziffer 6 festzustellen ist, dass diese um rund 78.000 € über den der Vorjahreskalkulation liegen. Im Kostenblock Schmutzwasser werden die Kosten um rund 45.800 € höher erwartet; beim Niederschlagswasser sind ca. 31.700 € höhere Kosten ermittelt worden. In der Summe wirkt sich hierbei insbesondere die geringere zu berücksichtigende Kostenüberdeckung aus Vorjahren aus.

Auf den Hinweis von Am. Peitz verweist Herr Venhaus darauf, dass die geplante Kanalsanierung im Bereich der Fächtorfer Straße als Inlinermaßnahme durchgeführt wird. Von Am. Büdenbender wird das Gebührenniveau im kommunalen Vergleich angesprochen. Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass die neu ermittelte Entwässerungsgebühr noch knapp unter dem Landesdurchschnitt liegt. Auf den weiteren Hinweis von Am. Büdenbender verweist Herr Venhaus darauf, dass die vorgeschlagene Gebührenanpassung nicht auf einen Einmaleffekt hinsichtlich der geplanten Investitionsmaßnahmen zurückgeführt werden kann. Auch in den Folgejahren ist durch die geplante Erschließung neuer Baugebiete sowie Maßnahmen auf den Kläranlagen mit vergleichbaren Investitionen zu rechnen. Abschließend geht Herr Venhaus auf den Hinweis des Vorsitzenden auf die Erhebung der Abwasserabgabe ein.

Im Anschluss erläutert Herr Venhaus dem Ausschuss die Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge vom 18.08.2020. Er verweist zunächst darauf, dass der

derzeit geltende Beitragssatz von 7,65 €/m² bzw. 4,21€/m² für den Schmutzwasseranschluss und 3,44 €/m² für den Regenwasseranschluss durch die Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung seit dem 01.01.2017 gilt. Nunmehr ist unter dem 18.08.2020 eine aktuelle Beitragskalkulation erstellt worden; Betrachtungszeitraum sind die Jahre 2010-2020. Herr Venhaus geht im Detail auf die Berücksichtigung der einzelnen Kostengruppen in der Kalkulation ein. Er verweist insbesondere auf das mit rund 995.000 € ermittelte Investitionsvolumen für die Regenrückhaltebecken nördlich der Hessel und Lohmannstraße, dem konkret keine erschlossenen Flächen gegenübergestellt werden können. Zusammenfassend wird von Herrn Venhaus festgehalten, dass sich nunmehr ein Beitragssatz in Höhe von 8,08 €/m² ergibt. Der Beitragsanteil für einen Schmutzwasseranschluss errechnet sich mit 4,44 €/m² und für einen Regenwasseranschluss mit 3,64 €/m².

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2021 vom 22.09.2020 und die Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge vom 18.08.2020 werden gemäß den Anlagen 1 und 2 beschlossen. Die Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

3. Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Herr Venhaus verweist auf die Gebührenkalkulation vom 22.09.2020, nach der sich der Gebührenbedarf für 2021 wie folgt darstellt:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 40,00 €/m ³ |
| - Entleerung abflusslose Gruben | 24,20 €/m ³ . |

Im Weiteren geht Herr Venhaus auf verschiedene kalkulationsbeeinflussende Faktoren ein.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2021 werden auf der Grundlage der Kalkulation vom 22.09.2020 mit

- | | |
|--|--------------------------|
| ▪ Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 40,00 €/m ³ |
| ▪ Entleerung abflusslose Gruben | 24,20 €/m ³ . |

gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

4. **Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Einleitend verweist Herr Venhaus darauf, dass durch die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2019 die Wassergebühr mit 1,04 €/m³ festgesetzt wurde. Unter Hinweis auf die Gebührenkalkulation vom 23.09.2020 führt er aus, dass unter Beibehaltung des derzeitigen Gebührensatzes der von der WIBERA AG ermittelte Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 114.400,00 € zur Einbuchung der Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet werden kann.

Im Weiteren erläutert Herr Venhaus die aktuelle Gebührenkalkulation und geht hierbei insbesondere auf die Faktoren Bezugsmenge, Bezugskosten und Konzessionsabgabe ein. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass nach dem Jahresabschluss 2018 und 2019 die Konzessionsabgabe nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden konnte, sodass in 2021 ein Nachholbetrag in Höhe von 30.000,00 € eingeplant ist. Letztlich wird von ihm festgehalten, dass sich nunmehr ein Gebührenbedarf in Höhe von 1,10 €/m³ ergibt.

Von Herrn Venhaus wird weiter vorgetragen, dass der geltende Wasseranschlussbeitragsatz von 1,45 €/m² durch die Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2017 festgelegt wurde. Die aktuelle Beitragskalkulation vom 14.09.2020 der als Betrachtungszeitraum die Jahre 2010-2020 zugrunde liegt, schließt mit einem Bedarf von 1,92 €/m² ab. Im Rahmen der Erläuterung der Kalkulation wird von Herrn Venhaus darauf verwiesen, dass neben den entsprechenden Steigerungen der Material- und Lohnkosten auf die Berücksichtigung der Außenbereicherschließung für das Ergebnis relevant ist.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Kalkulation der Wassergebühren 2021 vom 23.09.2020 und die Kalkulation der Wasseranschlussbeiträge vom 14.09.2020 werden gemäß den Anlagen 7 und 8 beschlossen.“

5. **Stellenübersichten 2021 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 15.09.2020 erläutert Betriebsleiter Middendorf dem Ausschuss die Stellenübersichten 2021 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk. Für das Wasserwerk verweist er darauf, dass sich die Gesamtzahl der Stellen gegenüber 2020 nicht ändert. Eine Stelle der Entgeltgruppe 9b soll entsprechend der Tätigkeitsmerkmale nunmehr nach Entgeltgruppe 9a ausgewiesen werden.

Auch für das Abwasserwerk ist eine Änderung der Gesamtzahl der Stellen in 2021 nicht vorgesehen. Eine Stelle der Entgeltgruppe 6 kann entfallen, wobei gleichzeitig aus organisatorischen Gründen eine weitere Stelle der Entgeltgruppe 9a ausgewiesen werden soll. Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2021 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 9 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Bezüglich der Anfrage von sachkundigem Bürger Wienker zu den Veranstaltungen am Volkstrauertag wird auf eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltung verwiesen.

7. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.